

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1961	Nummer 24
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	9. 2. 1961	RdErl. d. Innenministers Vernehmung von Ausländern durch die Polizei	308
2102	9. 2. 1961	RdErl. d. Innenministers Personalausweiswesen	308
71261	3. 2. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Festsetzung des Anteils der Rennvereine an der Totalisatorsteuer	308
842	4. 2. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG); hier: Bericht über den Stand der Entschädigungszahlungen nach Abschnitt I KgfEG	309
9211	9. 2. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Prüfbücher für Kraftfahrzeuge und Anhänger nach Ziff. 2 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO); hier: Sonderregelung für Betriebe, die dem Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe angeschlossen sind	309

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum:		Seite
	Landesregierung	
6. 2. 1961	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	310
	Innenminister	
8. 2. 1961	RdErl. — Setzen der Landesdienstflagge durch Dienststellen des Landes	311
9. 2. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Hilfswerk zum Wiederaufbau der durch Erdbeben zerstörten Universitäten und Schulen in Chile e. V. Kiel, Niemannsweg 152	311
	Arbeits- und Sozialminister	
3. 2. 1961	Bek. — Strahlenschutz; hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung	311
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	312

842

**Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG);
hier: Bericht über den Stand der Entschädigungs-
zahlungen nach Abschnitt I KgfEG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 4. 2. 1961 — IV A 1—5628.3

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist statt der halbjährlichen Berichterstattung über den Stand der Entschädigungszahlungen nach Abschnitt I KgfEG nur noch einmal jährlich zu berichten.

Der Regierungspräsident
Az.: _____

Unter Verwendung des beiliegenden Formblattmusters bitte ich mir jeweils zum **20. Januar für das Vorjahr — Stand 31. 12.** — die Bezirkszusammenstellung vorzulegen, also erstmals zum 20. 1. 1962 nach dem Stand vom 31. 12. 1961.

Die RdErl. v.

14. 7. 1955 — n. v. — IV A 1— 9.501

11. 11. 1957 — n. v. — IV A 1 — 9.501.17 — 9.501 Abr.

4. 6. 1959 — n. v. — IV A 1 — 5628.3

werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

Anlage

T.

_____, den _____ 19 ____

Jahresbericht

über den Stand der Entschädigungszahlungen nach Abschnitt I Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

I. Zahl der bis zum 31. 12. _____ eingereichten Anträge auf Gewährung einer Entschädigung nach Abschnitt I KgfEG

Insgesamt: _____

davon:

a) bewilligte Anträge _____

b) abgelehnte Anträge _____

(davon im Rechtsmittelverfahren befindlich _____)

c) zurückgezogene oder auf sonstige Art erledigte Anträge _____

d) noch unerledigte Anträge _____

II. Eingereichte Anträge und sich daraus ergebende Beträge

Dringlichkeitsstufen	Zahl der eingereichten Anträge	Summe der zu erwartenden Entschädigungsbeträge	Zahl der bewilligten Anträge	Summe der bewilligten Entschädigungsbeträge	Zahl der ausgezahlten Fälle	Summe der ausgezahlten Entschädigungsbeträge	Summe der noch nicht ausgezahlten Entschädigungsbeträge
1	2a	2b	3a	3b	4a	4b	5
1—26:							
Noch nicht bearbeitete Anträge							
Insgesamt							

Aufgestellt: _____

MBL NW. 1961 S. 309.

9211

Prüfbücher für Kraftfahrzeuge und Anhänger nach Ziff. 2 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO); hier: Sonderregelung für Betriebe, die dem Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe angeschlossen sind

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 9. 2. 1961 — V B 1 — 21—20 — 11.61

Nach den Richtlinien zu Ziff. 6 der Anlage VIII zur StVZO (VkB1. 1960 S. 481) ist, wenn die Erlaubnis zur Eigenüberwachung erteilt wird, die Auflage zu machen, daß Prüfbücher zu führen sind. Diese Auflage kann bei Betrieben, die dem Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe (VÖV) angeschlossen sind, entfallen. Diese VÖV-Betriebe

haben sich verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfberichte, die dem Muster des Prüfbuches entsprechen, in Ringordnern aufzubewahren. Ein Ringordner soll dem Fahrzeug beigelegt werden, einen zweiten behält die Werkstatt und ein dritter wird vom Verwaltungsbüro des Betriebsleiters aufbewahrt. Entsprechendes gilt für solche VÖV-Betriebe, denen die Erlaubnis zur Vornahme von Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen gestattet ist.

Ich bitte, in den in Betracht kommenden Fällen die Auflage zur Führung von Prüfbüchern durch eine Auflage in vorstehendem Sinne zu ersetzen.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBL NW. 1961 S. 309.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 6. 2. 1961

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 58. Sitzung am 14. 10. 1960, seiner 59. Sitzung am 27. 10. 1960 und seiner 60. Sitzung am 22. 11. 1960 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Vereinfachtes Verfahren bei der Überprüfung der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe
(Der Einsender des Vorschlags hat eine Karteikarte und Vordrucke entwickelt, durch deren Verwendung die Durchführung der Kontrollen wesentlich erleichtert wird)
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Revierförster z. A. K. Schroeter, Arnsberg, Bezirksregierung
2. Vereinfachung der Jagdbuchführung der Landesforstverwaltungen
(Der Vorschlag trägt zur Vereinfachung der jagdlichen Buchführung bei, indem er die mit der bisherigen Jagdnutzungsanweisung vorgeschriebenen Vordrucke zusammenfaßt und wesentlich vereinfacht)
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Regierungsinspektor W. Timpte, Staatl. Forstamt Hardehausen
3. Fortfall der Mitteilung der Gerichtskasse über die Löschung des Kostensolls
(Nach dem Vorschlag sollen die durch § 90 Abs. 6 JKassO vorgeschriebenen Kostenlöschungsmitteilungen der Gerichtskassen fortfallen. Der Justizminister hat den Vorschlag im Rahmen der Neufassung der „Vorläufigen Bestimmungen für die Maschinenbuchführung der Gerichtskassen“ bereits verwirklicht)
Belohnung: 100,— DM
4. Vereinigung der Vordrucke „Flächenberechnung zum Veränderungsnachweis“ und „Veränderungsnachweis“ und Verwendung des neuen Vordrucks ausschließlich im inneren Geschäftsablauf beim Katasteramt
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Vermessungsobersinspektor W. Sinneker, Krefeld, Katasteramt
5. Änderung der Vordrucke der Annahmeanordnung für Holzverkäufe (Forstverwaltung)
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Regierungsoberinspektor Berendes, Detmold, Bezirksregierung
6. Neufassung verschiedener Vordrucke zur Bearbeitung von Vermögensabgabe-Erlaßanträgen wegen Vermögensverfalls (Finanzverwaltung)
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerinspektor R. Feuerstack, Wuppertal-Barmen, Finanzamt
7. Mitteilung der Zentralen Besoldungs- u. Versorgungsstelle im Bereich des Innenministeriums an die personalaktenführende Stelle über das Ausscheiden aus der Versorgung
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Regierungsinspektor H. Hüls, Leverkusen, Polizeiamt
8. Neuregelung des Veränderungsdienstes der Zentralen Besoldungs- u. Versorgungsstelle im Bereich des Innenministeriums bei den Polizeibeamten
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Regierungssekretär H. Kolk, Detmold, Bezirksregierung
9. Erweiterung der Tabelle über den Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers in der Land- u. Forstwirtschaft (Finanzverwaltung)
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter A. Lehbrink, Detmold, Finanzamt
10. Änderung des Kopfes der Überwachungslisten V für das Kalenderjahr 1961
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuersekretär J. Lehrke, Schwelm, Finanzamt
11. Einsparung bei der Lieferung von Ministerialblättern an die Polizeibehörden
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Polizeiobermeister Steinhagen, Bochum, Kreispolizeibehörde
12. Veröffentlichung allgemeiner Verfügungen und Verordnungen des Bundesministers der Justiz im Justizministerialblatt NRW
Belohnung: 50,— DM
13. Fortfall des Verzeichnisses der Kassen nach der Justizkassenordnung bei bestimmten Justizbehörden
Belohnung: 50,— DM
14. Erweiterung der nach § 15 BuchO in der Finanzverwaltung zu führenden Namenskartei, in der die ausgeschiedenen, die an andere Finanzämter abgegebenen und nach sachlichen Gesichtspunkten bei anderen Finanzämtern zu führenden Fälle enthalten sind
Belohnung: 50,— DM
15. Ergänzung eines Vordrucks für die Überprüfung der Vergütungsanträge nach den Bestimmungen des Truppenvertrages, des Truppensollgesetzes und des Offshore-Steuerabkommens
Belohnung: 50,— DM
16. Verwendung von Kohlepapier mit unpräpariertem Rand bei den Grundbuchämtern
Belohnung: 25,— DM
Einsenderin: Justizassistentin-Anwärterin D. Esser, Rheydt, Amtsgericht
17. Kennzeichnung der Wagenschlüssel an Dienstkraftfahrzeugen der Polizei
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Regierungsoberinspektor R. Fickert, Wuppertal, Polizeipräsidium
18. Vereinfachtes Verfahren bei der Einforderung der Kosten für Kraftfahrzeugreparaturen (Polizei)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Polizeiobermeister H.-J. Gebauer, Arnsberg, Bezirksregierung
19. Vereinfachung des Benachrichtigungsverfahrens der Ausländerbehörden an das Ausländerzentralregister beim Fortzug von Ausländern
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Stadtinspektor K. Irmer, Bielefeld, Stadtverwaltung
20. Neuregelung des Verfahrens bei der Urlaubsgewährung für Polizeibeamte
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Polizeioberkommissar W. Kruse, Düsseldorf, Kreispolizeibehörde
21. Vereinfachtes Verfahren bei der Fertigung von Kassenbelegen für mehrere Jahre
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steuersekretär J. Lehrke, Schwelm, Finanzamt

22. Ergänzung des Vordrucks für Steuerbescheide
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Oberamtsrichter Dr. Lipschitz,
Düsseldorf, Amtsgericht
23. Änderung der Muster 3 und 4 der LDA-Kraft (Finanzverwaltung)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steueroberinspektor A. Peisker,
Bonn, Finanzamt Stadt
24. Ergänzung des Vordrucks „Jago 11“ (Justizverwaltung)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Justizangestellter F. Stoffer,
Bochum-Langendreer, Amtsgericht
25. Ergänzung des Vordrucks OFD Münster S V 1 (Jan. 59)
Nr. 110.31 (Vorladung von Steuerpflichtigen)
Belohnung: 25,— DM
26. Numerierung der Seiten im Ministerialblatt NW
Belohnung: 25,— DM
27. Ergänzung des Vordrucks OFD Münster EW 10 b D
(Einheitswertbescheid und Grundsteuermeßbescheid)
Belohnung: 25,— DM
28. Verzicht auf die Mitteilung der Landkreise an die Regierungspräsidenten über die Überweisung der Polizeikostenbeiträge
Belohnung: 25,— DM

Zu den Nrn. 3, 12, 13, 14, 15, 25, 26, 27 und 28 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten
des Landes,
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1961 S. 310.

Innenminister

Setzen der Landesdienstflagge durch Dienststellen des Landes

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1961 — I B 3:17 — 61.10

In letzter Zeit ist wiederholt festgestellt worden, daß Dienststellen des Landes bei der Beflaggung die Landesflagge gesetzt haben. Wird geflaggt, so haben jedoch nach der zwingenden Vorschrift des § 4 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 (GS. NW. S. 144) die Dienststellen des Landes die Bundesflagge und die Landesdienstflagge zu setzen. Auf diese Vorschrift weise ich nachdrücklich hin. Soweit bisher fehlerhaft geflaggt worden ist, weil einzelne Dienststellen des Landes keine Landesdienstflagge besitzen, bitte ich, diese alsbald zu beschaffen und sie künftig, der gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, zu setzen.

An alle
Dienststellen des Landes.

MBl. NW. 1961 S. 311.

Öffentliche Sammlung Hilfswerk zum Wiederaufbau der durch Erdbeben zerstörten Universitäten und Schulen in Chile e. V. Kiel, Niemannsweg 152

Bek. d. Innenministers v. 9. 2. 1961 — I C 3:24 — 13.96

Dem Hilfswerk zum Wiederaufbau der durch Erdbeben zerstörten Universitäten und Schulen in Chile e. V. in Kiel habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 2. bis 31. 12. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen an Industriefirmen und Betriebe sowie an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zugelassen.

Die Spenden sind auf das Konto „Chile-Universität“ 19160 bei der Deutsch-Südamerikanischen Bank in Hamburg einzuzahlen.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur zur Förderung des Wiederaufbaues der durch Erdbeben zerstörten Universitäten und Schulen in Chile verwendet werden.

— MBl. NW. 1961 S. 311.

Arbeits- und Sozialminister

Strahlenschutz; hier: Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 2. 1961 — III A 5 — 8950,12 — Tgb. Nr. 59/61

Auf folgende Veröffentlichung gemäß § 17 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) im Bundesanzeiger v. 26. 1. 1961 Nr. 18, 1961 S. 3 wird hingewiesen:

Bekanntmachung über eine Zulassung nach §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung Vom 12. Januar 1961 Zulassung Nr. NW 1

An die
Firma J. H. Annacker
Köln 1
Josefstraße 33

Gemäß § 17 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) und §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) wird auf Ihren Antrag vom 23. September 1960 — ergänzt durch Schreiben vom 6. Dezember 1960 —

die Bauart des antistatischen Pinsels „Perostatic“ als Vorrichtung im Sinne des § 14 der Ersten Strahlenschutzverordnung zugelassen.

I. Wesentliche Merkmale der Vorrichtung

Vorrichtung:	Antistatischer Pinsel
Hersteller der Vorrichtung:	A. Perrot, Nidau (Schweiz)
Handelsbezeichnung der Vorrichtung:	Perostatic
In der Vorrichtung enthaltener radioaktiver Stoff:	Polonium-210 als umschlossenes Präparat mit einer Radioaktivität von 47 Mikrocurie
Hersteller des radioaktiven Präparates:	„NRX“ Nuclear Reactor, Chalk River Ontario Canada Limited

Die Vorrichtung, die etwa 10 cm lang und 2 cm breit ist, besteht aus vier Teilen: Pinselgriff, zwei auswechselbare Pinseleinsätze und Gehäuse mit dem darin befindlichen Poloniumpräparat. Pinseleinsatz und Präparatgehäuse werden durch eine Blattfeder mit dem Pinselgriff verbunden. Das Polonium ist auf eine Palladiumfolie von etwa 3 mm Breite und etwa 18 mm Länge galvanisch aufgebracht. Als Schutzschicht befindet sich über dem Polonium eine dünne, ebenfalls galvanisch aufgetragene Goldschicht. Die Strahleneintrittsöffnung des Gehäuses ist mit einem Gitter versehen, so daß der radioaktive Stoff berührungssicher abgedeckt ist.

II. Zugelassener Gebrauch

Entfernung von Staub unter Beseitigung elektrostatischer Aufladungen, z. B. von photographischem Filmmaterial, Diapositiven und Schallplatten.

Der zugelassene Gebrauch wird wie folgt eingeschränkt:

1. Die Verwendung der Vorrichtung im häuslichen Bereich ist nicht zugelassen.
2. Der in der Vorrichtung enthaltene umschlossene radioaktive Stoff darf nicht berührt werden.
3. Die Vorrichtung, insbesondere der darin enthaltene umschlossene radioaktive Stoff, ist von Kindern fernzuhalten.
4. Der in der Vorrichtung enthaltene umschlossene radioaktive Stoff darf nicht weggeworfen werden, sondern ist, wenn eine weitere Verwendung nicht mehr beabsichtigt ist, an den Inhaber dieser Zulassung — Firma J. H. Annacker, Köln, Josefstraße 33 — zurückzusenden.

III. Auflagen

1. Es dürfen nicht mehr als 100 Vorrichtungen gleichzeitig gelagert werden.
2. Über die Abgabe der Vorrichtungen ist ein Verzeichnis mit Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers zu führen und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

IV. Hinweise auf einschlägige Bestimmungen der Ersten Strahlenschutzverordnung

§ 18 Satz 1

Der Inhaber einer Vorrichtung, deren Bauart zugelassen ist, hat der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Erlangung der tatsächlichen Gewalt Anzeige zu erstatten.

§ 19

(1) Der Inhaber einer Vorrichtung, deren Bauart zugelassen ist, hat einen Abdruck des Zulassungsscheines im Sinne des § 16 Satz 2 bei der Vorrichtung bereitzuhalten und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Ist der Widerruf einer Zulassung bekanntgemacht, so hat der Inhaber einer von dem Widerruf betroffenen Vorrichtung diese stillzulegen und die gebotenen Schutzmaßnahmen zu treffen, um Strahlenschäden zu verhüten. Der Inhaber einer Vorrichtung, die den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht mehr entspricht, hat die in Satz 1 vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen und der Aufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 45

(1) Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über radioaktive Stoffe, mit denen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 oder ohne Genehmigung nach § 8 umgegangen werden darf oder die in Vorrichtungen im Sinne des § 14 eingefügt sind, hat der Aufsichtsbehörde oder der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde das Abhandenkommen dieser Stoffe unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ist ein Behältnis, das radioaktive Stoffe im Sinne des Absatzes 1 enthält, bei einer Beförderung abhanden gekommen oder so beschädigt worden, daß mit dem Abhandenkommen der radioaktiven Stoffe gerechnet werden muß, so haben Absender, Beförderer und Empfänger der Aufsichtsbehörde oder der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 56

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

.....

4. entgegen § 19 Abs. 1 einen Abdruck des Zulassungsscheines nicht bereithält oder der Aufsichtsbehörde auf Verlangen nicht vorlegt,

5. entgegen § 19 Abs. 2 als Inhaber einer Vorrichtung, die von dem Widerruf betroffen ist oder den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht mehr entspricht, diese nicht stilllegt oder die gebotenen Schutzmaßnahmen nicht trifft,

.....

14. die nach § 18, 19 Abs. 2 Satz 2 § 45 vorgeschriebenen Anzeigen nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Düsseldorf, den 12. Januar 1961.

III B 8 — 8950, 12 — 598/60

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Kuhl

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL NW. 1961 S. 311.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Antrag der Fraktion der SPD

Betrifft: Erhöhung der Fürsorgerichtsätze

Drucksache
Nr.

460

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBL NW. 1961 S. 312.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9.20 DM.